



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heilbra

B E R I C H T

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Hergisdorf

Az.: 14.51.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 29.09.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden vom Gemeinderat am 29.11.2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.470.500 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.687.900 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.341.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.580.300 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	238.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	153.900 EUR
§ 2	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	421.400 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	310.000 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.340.400 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2018 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 09.01.2018 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept unter Zurückstellung aller Bedenken ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nicht veranschlagt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde zur Kenntnis genommen.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.340.400 EUR wurde in Höhe von 1.500.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung erging unter der Auflage, die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung einschließlich des stichtagsbezogenen Kassenbestandes ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Des Weiteren wurde angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde vollumfänglich fortzuschreiben und spätestens mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, im Übrigen mit einer eventuell notwendigen Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.03.2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Diese erfolgte in seiner Sitzung am 28.02.2018.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Verringerung der Ein- und Auszahlungen im Finanzplan wurde der der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA erforderlich, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.02.2018 beschloss. Die Änderungen sind hauptsächlich auf die geringeren Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zurückzuführen. So verringert sich im Berichtsjahr die Rückzahlung der gewährten Liquiditätshilfe zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten. Mit Änderungsbescheid vom 15.11.2017 ist die Rückzahlung spätestens zum 01.01.2020 zu leisten. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen in den §§ 1 und 4 gegenüber der Haushaltssatzung:

	Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages	Veränderung gegenüber dem HHplan
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.472.000 EUR	+ 1.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.658.900 EUR	./ 29.000 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.343.100 EUR	+ 1.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.551.300 EUR	./ 29.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	238.900 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	153.900 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	421.400 EUR	./ 212.000 EUR
Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.984.700 EUR	+ 484.700 EUR

B₂ Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 26.03.2018 sah die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Beschlusses ab. Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird genehmigt. Die Anordnungen unter den Punkten 2.1, 4 und 5 der Haushaltsverfügung vom 09.01.2018 gelten weiterhin.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2018 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2018 wurde am 08.07.2022 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung
2018	Aktiva	Passiva	2018
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 239.141,94 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.026.918,88 €	<u>Eigenkapital</u> -40.227,16 € -> dav. Jahresergebnis -40.227,16 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.502.716,05 €
<u>Einzahlungen</u> 2.006.891,42 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.579.338,84 € -> davon liquide Mittel 569.474,22 €	<u>Sonderposten</u> 2.028.954,65 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.676.559,14 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 21.790,15 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 569.474,22 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 2.393.030,72 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.954.171,59 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.542.943,21 €
	<u>RAP</u> 34.599,21 €		Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	Bilanzsumme 8.999.288,44 €	Bilanzsumme 8.999.288,44 €	Jahresfehlbetrag -40.227,16 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 40.227,16 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 20.475,91 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Berichtsjahr keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 19.061,37 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 290.622,13 EUR

Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ging gegenüber dem Vorjahr um 209.377,87 EUR zurück, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stieg jedoch um 500.000 EUR.

- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 38.295,61 EUR

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit war zum Ende des Berichtsjahres ein negativer Saldo zu verzeichnen, d. h. es wurden keine Mittel zur Tilgung der bestehenden Kredite erwirtschaftet. Damit verblieb eine Finanzierungslücke von 229.853,78 EUR.

Den Investitionsauszahlungen standen keine höheren Investitionseinzahlungen gegenüber. Damit standen der Gemeinde keine freien Finanzmittel zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

Im Ergebnis verblieb eine Finanzierungslücke in Höhe von 248.915,15 EUR, die aufgrund der liquiden Mittel aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2018 von 239.141,94 EUR sowie dem Bestand an Fremdmittel von 38.295,61 EUR geschlossen wurde. Damit ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 28.522,40 EUR.

Im Haushaltsjahr 2018 erhöhte sich der Kassenfestbetragskredit um 500.000,00 EUR.

H₁ Die Erhöhung des Festbetragsliquiditätskredites führt zu einer Überfinanzierung in Höhe von rd. 500.000 EUR.

Unter Verweis auf den RdErl. MI LSA vom 12.09.2017 sollten Festbetragsliquiditätskredit nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune voraussichtlich über einen längeren Zeitraum einen ständigen Liquiditätsbedarf hat. Aufgrund der Überfinanzierung ist dies vorliegend jedoch in Frage zu stellen. Ein Kontokorrentkredit entsteht nur in Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs.

Eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune ist von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.800.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2018 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Fehlbetrag von 40.227,16 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ergibt.

B₄ Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Hergisdorf nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2018 erhöhen.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2019.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltjahr 2017.

Bilanz 2018

Aktiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	499.787,62 EUR	./ 17.139,05 EUR
Sachanlagevermögen	4.397.331,02 EUR	./ 64.588,31 EUR
Finanzanlagevermögen	129.008,24 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	45.838,95 EUR	./ 5.100,24 EUR
privatrechtliche Forderungen	964.025,67 EUR	./ 2.984,55 EUR
liquide Mittel	569.474,22 EUR	+ 330.332,28 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	2.393.020,72 EUR	+ 48.341,72 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	8.999.288,44 EUR	+ 288.861,85 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 87,5 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich mit 100.033,64 EUR hauptsächlich auf den Zugang für die Anlage im Bau - Kliebigstraße und die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 188.753,37 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen 569.474,22 EUR zum 31.12.2018 (Vorjahr: 239.141,94 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2018 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 330.332,28 EUR erhöht. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, dass dem positiven Bankbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.800.000,00 EUR sowie den gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 3.118.135,00 EUR gegenüberstehen.

B₅ Die Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um weitere 500.000 EUR war angesichts des hohen positiven Kontobestandes ungerechtfertigt.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite würde sich zum Stichtag 31.12.2018 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Hergisdorf in Höhe von ./ 1.587.060,78 EUR¹ ermitteln.

Der genehmigte Kreditrahmen wurde mit 91 v. H. in Anspruch genommen und die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA (= 268.620,00 EUR) um 670,1 % überschritten.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2018 i. H. v. 51.048,72 EUR und der unentgeltlichen Zuordnung von Ackerland in Höhe von 2.707,00 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2018 um 48.341,72 EUR auf 2.393.030,72 EUR erhöht.

B₆ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2018		
Passiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	./ 40.227,16 EUR	+ 10.821,58 EUR
Sonderposten	2.028.954,65 EUR	./ 89.438,89 EUR
Rückstellungen	21.790,15 EUR	./ 6.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	6.954.171,59 EUR	+ 369.365,49 EUR
PRAP	34.599,21 EUR	+ 4.113,69 EUR
Bilanzsumme	8.999.288,44 EUR	+ 288.861,85 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.028.954,65 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Anzahlungen für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 50.810,37 EUR. Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 140.249,26 EUR gegenüber.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend, die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) i. H. v. 18.000,00 EUR und die Gerichtskosten des Rechtsstreites der Gemeinde Hergisdorf gegen die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland i. H. v. 3.790,15 EUR bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Bilanzposition einen Wert von 21.790,15 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.000,00 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

+ Zuführungen	3.000,00 EUR	für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
./. Inanspruchnahmen	8.800,00 EUR	für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
./. ertragswirksame Auflösung	200,00 EUR.	

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 6.954.171,58 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 369.365,49 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 209.377,87 EUR auf 1.162.744,70 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2018 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 5.118.135,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.800.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 3.318.135,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 500.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2018 weist die Ermächtigungsübertragung für die weiterführende Straßenbaumaßnahme „Kliebigstraße“ in Höhe von 493.529,43 EUR aus. Die Planung der Gemeinschaftsmaßnahme, an der der AZV „Süßer See“ und die MIDEWA beteiligt sind, begann

im Haushaltsjahr 2017. Von den übertragenen Ermächtigungen in Höhe von 563.563,07 EUR wurden im Berichtsjahr 100.033,64 EUR angeordnet. Die endgültige Fertigstellung ist im folgenden Haushaltsjahr vorgesehen.

Der entsprechende Antrag des zuständigen Fachdienstes lag zur Prüfung vor.

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist die geplante Straßenbaumaßnahme „Kliebigstraße“ aus, deren Durchführung 2019 in Höhe von 310.000,00 EUR vorgesehen ist.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin